



Die DIN 276 in der HOAI 2009

Anrechenbare Kosten

Hat die HOAI 2009 viele neue Unklarheiten geschaffen, so hat sie zumindest eines deutlich erleichtert; nämlich die Beantwortung der Fragen zu den anrechenbaren Kosten. Durch die Umstellung und den umfassenden Bezug der HOAI auf die DIN 276, sei es die DIN 276-1 oder DIN 276-4, ist die Anrechenbarkeit von Kosten leicht festzustellen. Auch ungewöhnliche Leistungen sind hierbei erfasst. Wird im Hochbau die DIN 276-1 und im Ingenieur- und Verkehrsanlagenbau zusätzlich die DIN 276-4 beachtet, dürften Streitigkeiten einfach zu lösen sein. Den Planern ist entsprechend zu raten, ihre Kostenermittlungen streng auf die genannten Normen umzustellen und sämtliche Kosten der Kostengruppen 100 bis 700 vollständig aufzunehmen und zutreffend zuzuordnen.

Einige Anfragen zu eher ungewöhnlichen Leistungen:

Frage 1: Gehört die Reinigung vor Inbetriebnahme zu den anrechenbaren Kosten des Objektplaners?

Frage 2: Gehört das Beseitigen von Kampfmitteln zu den anrechenbaren Kosten des Objektplaners?

Frage 3: Gehört die provisorische Abwasserüberleitung bei der Kanalsanierung zu den anrechenbaren Kosten des Objektplaners?

Frage 4: Gehört die Untergrundverbesserung (Kalkung) zu den anrechenbaren Kosten des Objektplaners einer Verkehrsanlage und sind dies Kosten, die den Erdarbeiten nach § 45 Abs. 2 HOAI zuzuordnen sind?

Frage 5: Gehört die Planung von Verfahrens- und Prozesstechnik von wasser-, abwasser- oder abfalltechnischen Anlagen zur Objekt- oder zur Fachplanung?

Frage 6: Gehören die Beleuchtung und die Lichtsignalanlage zu den anrechenbaren Kosten des Objektplaners einer Verkehrsanlage, auch wenn er diese nicht plant?

Frage 7: Ist die Planung des Blitzschutzes und die Planung der Versorgung mit Druckluft in einer Werkstatt in der HOAI verordnet?

GHV:

Einleitend: Die HOAI 2009 regelt in § 4 Abs. 1, Satz 2, dass sich die anrechenbaren Kosten

nach den fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben und im Satz 3 wird klargestellt, dass die DIN 276-1:2008-12 gemeint ist, wenn eine Bezugnahme zur DIN 276 erfolgt.

Alle Hinweise in der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 (BR-Ds. 395/09) zu den anrechenbaren Kosten sind eindeutig auf die DIN 276 bezogen. So führt die amtliche Begründung zu § 32 HOAI Gebäudeplanung auf: „In Absatz 1 ist für die Kosten der Baukonstruktion die Kostengruppe 300 der DIN 276 zugrunde zu legen“. Hier ist auch aufgeführt: „Die Regelung (hier ist § 32 Abs. 3 HOAI gemeint – Anm. der Autoren) ist so auszulegen, dass hier die DIN 276, KGen 100, 200, 600 und 700 einschlägig sein soll“. In der amtlichen Begründung zu § 41 Ingenieurbauwerke ist ausgeführt: „Die sonstigen anrechenbaren Kosten in Absatz 2 setzen sich aus den Kosten in § 32 Absatz 1 bis 3 abzüglich der Kosten für Technische Anlagen (DIN 276 KG 400) zusammen.“ Die amtliche Begründung zu § 45 Verkehrsanlagen verweist auf § 41 und führt aus: „siehe dort“. In der amtlichen Begründung zu § 48 Tragwerksplanung ist ausgeführt: „Hier ist die DIN 276 KGen 300 und 400 zugrunde zu legen.“ In der amtlichen Begründung zu § 51 ist ausgeführt: „Der Anwendungsbereich umfasst nach DIN 276 acht Anlagengruppen“.

Schon jetzt hat sich als wohl herrschende Literaturmeinung herausgebildet, dass neben der DIN 276-1:2008-12 für Anlagen im Hochbau

auch die DIN 276-4:2009-08 im Ingenieur- und Verkehrsanlagenbau maßgeblich ist (siehe hierzu Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 10. Auflage 2009, § 4 Rdn. 13 ff und Korbion/Mantscheff/Vygen, Beck'sche Kurzkomentare, 7. Auflage 2009 mit Aktualisierungsband 2010, § 4 S. 36). Urteile existieren hierzu noch nicht.

Alle gestellten Fragen lassen sich mit Hilfe der DIN 276 beantworten!

Zur Frage 1: Beim Objektplaner Gebäude sind nach § 32 Abs. 1 HOAI, beim Objektplaner Ingenieurbauwerke nach § 41 Abs. 1 HOAI und beim Objektplaner Verkehrsanlagen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 1 HOAI die Kosten der Baukonstruktion zu den anrechenbaren Kosten zu zählen. Das sind, wie vor ausgeführt, nach amtlicher Begründung jeweils die Kosten der KG 300 nach DIN 276-1 oder DIN 276-4. Dort ist jeweils die Kostengruppe 397 – Zusätzliche Maßnahmen aufgeführt, mit den Anmerkungen „... *Reinigung vor Inbetriebnahme* ...“. Die Kosten sind also anrechenbar.

Zur Frage 2: Beim Objektplaner Gebäude sind nach § 32 Abs. 3 HOAI, beim Objektplaner Ingenieurbauwerke nach § 41 Abs. 3 HOAI und beim Objektplaner Verkehrsanlagen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 3 HOAI die Kosten für das Herrichten des Grundstücks dann anrechenbar, wenn diese Leistungen geplant oder überwacht werden. Das Herrichten des Grundstücks entspricht der Kostengruppe 200 in der DIN 276-1 und die DIN 276-4 verweist auf die DIN 276-1 bei der Kostengruppe 200. Dort ist unter der Kostengruppe 213 die Altlastenbeseitigung aufgeführt und unter den Anmerkungen die Beseitigung von Kampfmitteln. Die Kosten sind dann anrechenbar, wenn der Planer diese Leistungen entweder plant oder überwacht. Was hier unter planen zu verstehen ist, haben die Autoren im DIB 03/08 S. 54 ausführlich erläutert.

Zur Frage 3: Die Kostengruppe 398 Provisorische Baukonstruktionen der DIN 276-4 führt in den Anmerkungen auf: „*Erstellung, Beseitigung provisorischer Baukonstruktionen*“. Eine provisorische Abwasserüberleitung wäre in den Kostenermittlungen also der Kostengruppe 398 zuzuordnen. Da hier das Gleiche gilt wie bei Frage 1, nämlich dass alle Kosten der KG 300 anrechenbar sind, sind die Kosten für eine provisorische Abwasserüberleitung folglich anrechenbar. Wird allerdings für ein Provisorium eine eigene Planung durchgeführt, entsteht ein getrennter Honoraranspruch aus einem eigenständigen Objekt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 HOAI). Das haben die Autoren für Verkehrsanlagen im DIB 01-02/09 S. 58 dargelegt.

Zur Frage 4: Die Kostengruppe 321 der DIN 276-4 lautet: „*Baugrundverbesserung*“ und ist in der Kostengruppe 320 Gründung eingestuft. Als Teil der Kostengruppe 300 sind diese Kosten somit den anrechenbaren Kosten einer Verkehrsanlage zuzurechnen. Allerdings gehören die Kosten nicht zu den ggf. bis maximal 40 % anrechenbaren Kosten der Erdarbeiten nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 HOAI. Denn als Teil der Kostengruppe 320 Gründung ist die Baugrundverbesserung kein Teil der Kostengruppe 310 Erdarbeiten.

Zur Frage 5: § 51 Abs. 2 HOAI regelt, dass die Technische Ausrüstung die dort folgenden Anlagengruppen umfasst und nennt in Nr. 7 „*nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken*“. Wie einleitend dargelegt führt die amtliche Begründung zu § 51 HOAI aus: „*Der Anwendungsbereich umfasst nach DIN 276 acht Anlagengruppen*“. Hier sind in der DIN 276 die Kostengruppen 410 bis 480 gemeint, identisch zu den in § 51 HOAI erwähnten Anlagengruppen. In der DIN 276-1 umfasst die Anlagengruppe 470 die „*nutzungsspezifischen Anlagen*“ und in der DIN 276-4 dementsprechend die „*Verfahrenstechnischen Anlagen*“ und führt in den Anmerkungen die Wassergewinnungs-, Abwasserbehandlungs- und Abfallbehandlungsanlagen auf. Die Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik von solchen Ingenieurbauwerken stellt somit eine Fachplanung dar. Dies haben die Autoren bereits ausführlicher im DIB 05/10 S. 52 dargelegt.

Zur Frage 6: Beleuchtung gehört nach DIN 276-4 zur Kostengruppe 440 Starkstromanlagen. Lichtsignalanlagen gehören zur Kostengruppe 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen. Somit gehören beide Anlagen zur Anlagengruppe 400. Diese sind nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch dann anrechenbar, wenn der Objektplaner die Anlagen weder plant noch überwacht. Die Kosten sind also für den Verkehrsanlagenplaner anrechenbar.

Zur Frage 7: Blitzschutzanlagen sind in der Kostengruppe 446 der DIN 276-1 aufgeführt, damit der Kostengruppe 440 Starkstromanlagen und damit der Anlagengruppe 4 nach § 51 Abs. 2 HOAI zuzuordnen. Druckluft ist in der Kostengruppe 473 Medienversorgungsanlagen aufgeführt und damit Teil der Kostengruppe 470 und der Anlagengruppe 7 nach § 51 Abs. 2 HOAI zuzuordnen. Hier gilt das Gleiche wie bei Frage 5. Beide Planungsleistungen sind eindeutig in der HOAI 2009, Teil 4, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung verordnet.

Fazit: Die HOAI 2009 hat zumindest bei den anrechenbaren Kosten über den Bezug zur DIN 276-1 und DIN 276-4 deutliche Erleichterungen gebracht. Den Planern aller Leistungsbilder ist entsprechend zu raten ihre Kostenermittlungen vollständig auf die jeweilige DIN 276 umzustellen. Das kannten insbesondere die Planer von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen in der Konsequenz bisher nicht. Der Kommentar von Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 10. Auflage 2009, § 4

Rdn. 26 spricht sogar bereits davon, dass Kostenermittlungen, welche nicht auf der Basis der DIN 276 aufgestellt sind, zu nicht prüfbaren Honorarrechnungen führen. Nicht prüfbare Rechnungen hätten aber keinen Honoraranspruch zur Folge (§ 15 Abs. 1 HOAI). Wird die DIN 276 konsequent angewandt, dürften Honorarstreitigkeiten über die anrechenbaren Kosten grundsätzlich einfacher zu lösen sein.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Viktoriastraße 28

68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

| |
|---|
| Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 10/2010, Seiten 52 bis 53 |
|---|